

Am 18.6.2020 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte verabschiedet (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drs. 19/20137). Das Gesetz, so heißt es in einer Meldung auf der Homepage des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) vom 19.6.2020, dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie, wonach Jahresfinanzberichte mit Wirkung zum 1.1.2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format – ESEF) erstellt werden müssen. Es sei im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen worden (s. dazu *Rabenhorst*, BB 2020, 491 ff.). Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf bestünden dahingehend, dass sich das Verbot der Beifügung des Bestätigungsvermerks in § 328 Abs. 2 S. 2 HGB auf solche Wiedergaben von Abschlüssen beschränkt, die nicht der gesetzlichen Form entsprechen. Hierdurch werde klargestellt, dass eine Beifügung des Bestätigungsvermerks möglich ist, wenn die Wiedergabe des Abschlusses in der gesetzlichen Form erfolgt, und zwar auch dann, wenn für die Wiedergabe ein anderes als das gesetzliche Format gewählt wird. Die Wirtschaftsprüferkammer bedauert, dass an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Offenlegungslösung im Wesentlichen festgehalten wurde (Neu auf WPK.de vom 23.6.2020). Sie habe in Stellungnahmen zum Referenten- und zum Regierungsentwurf darauf hingewiesen, dass die zu erwartenden technischen und inhaltlichen Probleme verhältnismäßig einfach gelöst werden könnten, wenn im Rahmen der Abschlussprüfung die Möglichkeit einer „nachgelagerten Prüfung“ der elektronischen Wiedergabe des geprüften Abschlusses zum Zweck der Offenlegung eingeräumt werden würde. Dadurch hätte insbesondere die nun zu erwartende weitere zeitliche und materielle Verdichtung des ohnehin schon straffen Aufstellungs- und Prüfungsprozesses vermieden werden können. Das Gesetz tritt am Tag nach der – noch ausstehenden – Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die geänderten Vorschriften zum ESEF-Format sind erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, anzuwenden.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

BfJ: Aktualisierung der Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) passt die anlässlich der Corona-Krise im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren geschaffenen Erleichterungen für Unternehmen an die veränderten Umstände an. Vor dem Hintergrund der beschlossenen Lockerungen der Corona-bedingten Einschränkungen auf Bundes- und Landesebene sowie der Rückkehr weiter Teile der Wirtschaft zu einem angepassten Normalbetrieb nimmt das BfJ die Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren stufenweise wieder auf. Das BfJ wird den betroffenen Schuldnern allerdings weiterhin – bei entsprechender Glaubhaftmachung – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewähren. Weiterführende Informationen sind unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.

(PM BfJ vom 24.6.2020)

DRSC: Bericht über die 86. Sitzung des IFRS-FA am 8.6.2020

Der IFRS-Fachausschuss (FA) des DRSC beschäftigte sich in dieser Sitzung erneut mit seinem Stellungnahmeentwurf zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 „General Presentation and Disclosures“. Im Fokus der Diskussion standen in dieser Sitzung die Themengebiete:

- residuale Definition der Kategorie „Operating“,
- Änderungen zum Ausweis in der Kapitalflussrechnung und
- sonstige Änderungsvorschläge des IASB.

Der IFRS-FA bekräftigt seine Kritik an der fehlenden direkten Definition der Kategorie „Operating“. Zudem regte er an, dass zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung eine stärkere Kohärenz herzustellen sei. Der vorliegende Entwurf sei in dieser Hinsicht zu überarbeiten. Daneben wurden Detailanmerkungen aufgenommen. Der IFRS-FA wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in der kommenden Sitzung im Juni 2020 fortsetzen.

(PM DRSC vom 18.6.2020)

DRSC: Wesentliche Erwägungen für den Halbjahresabschluss und Überarbeitung des Anwendungshinweises 3

DRSC-Anwendungshinweis 3 (IFRS) „Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen“ ist vom vormaligen Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) im Zuge der Finanzmarktkrise 2009 entwickelt worden. Mit diesem Anwendungshinweis werden Bilanzierer auf bestimmte Sachverhalte im deutschen Rechtskontext aufmerksam gemacht, und es wird ihnen Hilfestellungen für den bilanziellen Umgang mit Krisensituationen an die Hand gegeben. Im Zuge der aktuellen Coronavirus-Pandemie hatte das DRSC den Text mit freundlicher Genehmigung des Schäffer-Poeschel-Verlags kostenfrei auf seine Internetseite gestellt, weil eine Reihe der damals adressierten Sachverhalte sowie die unterbreiteten Beurteilungen nach IFRS unverändert Gültigkeit besitzen. Der IFRS-

FA als Rechtsnachfolger des RIC hat den Anwendungshinweis letztmalig im Juli 2013 überprüft und seinerzeit lediglich kleinere Anpassungen vorgenommen. Im Anwendungshinweis sind einige Fundstellen mittlerweile überholt und bedürfen einer Anpassung. Die Geschäftsstelle hat dies zum Anlass für eine erneute Befassung durch den FA genommen und dessen Mitglieder um eine Beurteilung gebeten, ob neben den erforderlichen redaktionellen Überarbeitungen auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden sollen. Der IFRS-FA hat daraufhin in seiner 85. Sitzung Anfang Juni die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der DRSC-Anwendungshinweis 3 (IFRS) wird kurzfristig lediglich im Hinblick auf notwendige redaktionelle Änderungen angepasst. Als Begründung für diese Entscheidung führt der FA an, dass zum einen bereits Verlautbarungen anderer Organisationen vorliegen (s. DRSC-Meldung vom 3.4.2020), die in der aktuellen Situation hinreichend Hilfestellungen bieten, zum anderen eine inhaltliche Überarbeitung für den Halbjahresabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen sowohl für diese als auch für das DRSC aufgrund des gebotenen Konsultationsprozesses nur schwer zu bewältigen sei.
2. Für die anstehende Berichterstattung zum Halbjahr 2020 weist der IFRS-FA allerdings erneut auf die bestehenden Ausführungen in Abschn. 9 (Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen) des Anwendungshinweises hin. Einschlägig seien insbes. die Ausführungen in DRS 20 „Konzernlagebericht“ zum Wirtschaftsbericht (DRS 20.53 ff.),